

Schmitt, M.-E., *Recht und Vernunft*. Ein Beitrag zur Diskussion über die Rationalität des Naturrechts. Heidelberg, Kerle, 1955. Gr.-8°, 135 S. – Kart. DM 12,80.

Der Vf. umschreibt das Anliegen seiner Untersuchung im Vorwort: es gehe »um die Entscheidung, ob ein idealistisches Rechtsempfinden oder ein Wertgefühl im Sinne der modernen Wertlehre oder aber ein rationaler Denkprozeß von den Normen zum eigentlichen Recht führt« (8). Es soll aber nicht eine rein spekulative Beantwortung der gestellten Frage geboten werden, sondern dem Autor schwebt bei der Abfassung der Arbeit »vor allem der Typ des Bulletins zur Literatur der behandelten Fragen« vor (9); er möchte der Forschung dadurch dienen, daß er einen gedrängten Überblick über die »geradezu zur Sturmflut anschwellenden Literatur« vorlegt. Die Fragestellung und die besondere Zielsetzung der Schrift nimmt man mit Sympathie zur Kenntnis, wenn man auch eine gewisse zeitliche Einschränkung erwartet hätte.

In zwei Kapiteln wird die Definition des Rechts, des Naturrechts (NR) und des Naturgesetzes überprüft, dann eine Definition und Abgrenzung der Rationalität versucht. Das 3. Kapitel, wohl das Kernstück, spricht über das Vernunftgemäße als Inhalt des NR, über den letzten Grund seiner verpflichtenden Kraft und seine Erfassung im Gewissen. Das letzte Kapitel handelt vom Wertempfinden und der naturrechtlichen Sachanalyse.

Seine Fragestellung zwingt den Vf., auf die Kernfragen des NR-Problems einzugehen.

Aber ein überzeugender Eindruck von der Existenz und Kraft des NR entsteht auch bei wiederholter Lektüre nicht; das mag am »Bulletin«-Charakter der Schrift liegen. Doch drängen sich auch sonst mancherlei Bedenken auf; hier nur einige:

Bedeutet wirklich die Einführung des göttlichen Wesens in die NR-Diskussion nicht die Einführung eines Schöpfers (50)? Es ist nicht einzusehen, wie derjenige, der nicht vom Schöpfer reden wollte, doch von einer Schöpfungsordnung, eben dem NR sprechen könnte. Bekundet doch die in die Dinge gelegte innere Finalität gerade den verpflichtenden Willen Gottes des Schöpfers.

Der Ausdruck »rechtserzeugende Kraft der menschlichen Vernunft« (76) scheint an diesem Ort mißverständlich. Wenn schon der verpflichtende Wille Gottes in der Natur und Wesensordnung der Dinge niedergelegt ist, hat der menschliche Geist lediglich die Aufgabe, diesen Willen so adaequat als möglich zur Kenntnis zu nehmen und zu erfüllen.

Die Überlegungen, die der Vf. zum Thema »Todesstrafe« anstellt, kommen nicht an den Kern des Problems heran. Man muß zwei Fragen deutlich unterscheiden: Hat der Staat grundsätzlich das Recht, einen Menschen zu töten? und: Ist es hier und heute zweckmäßig, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen?

Wenn Thomas v. Aquin, in Abhängigkeit von Aristoteles und beeinflusst von den Umständen seiner Zeit, die Sklaverei nicht absolut verwarf, so hat er in diesem Punkte eben nicht klar gesehen, also geirrt. Wenn es heute niemand mehr wagt, jene Unrechts-Institution weiter zu rechtfertigen, so bedeutet das einfach einen Fortschritt in der Erkenntnis, nicht aber einen Beleg für eine gewisse Wandelbarkeit des NR, wie Vf. auf S. 77 anzudeuten scheint.

Das alles soll jedoch den wirklichen Wert der Schrift als »Bulletin zur naturrechtlichen Literatur« nicht in Abrede stellen; der ausgedehnten Belesenheit des Vf. kann die Anerkennung nicht versagt werden.

Dillingen a. d. D.                      Bernhard Schöpf